1.102.0

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0. Maßgebliche Fassung der Baunutzungsverordnung

Für den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 1.102.0 ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), maßgeblich.

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1.1 Auf der gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Obstwiese anzulegen. Insgesamt sind 50 standortgerechte Obstbaumhochstämme über die Fläche verteilt zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Damit sich eine artenreiche Wiesenflora entwickeln kann, ist die Mahd der Fläche auf 1-2 mal zu beschränken.

1.2 Gemäß § 9 (1a) BauGB wird die im Plangebiet festgesetzte Maßnahme den im Bebauungsplan Nr. 1.100.0 „Kalkweg" ausgewiesenen Bauflächen zugeordnet.

1.3 Die unter 1.1 beschriebene Maßnahme ist spätestens 2 Pflanzperioden nach Beginn der Baumaßnahmen (auf den zugeordneten Flächen) vom Vorhabenträger durchzuführen (§ 135a (1) BauGB).

PRÄAMBEL DES BEBAUUNGSPLANES
(ohne Örtlicher Bauvorschrift)

Auf Grund des § 1 (3) und des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 3383), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont diesen Bebauungsplan Nr. 1.102.1 „Am Weinberge", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bad Pyrmont, den 25.08.2000

gez. Demuth
Bürgermeister

Siegel

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch - BauGB - in der zur Zeit geltenden Fassung
Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der zur Zeit geltenden Fassung
Planzeichenverordnung - PlanzV - in der zur Zeit geltenden Fassung

Übersichtsplan Maßstab 1 : 25000

TOPOGRAPHISCHE KARTE 1 : 25000
Blatt-Nr. 3921 Ausgabe 1995
Herausgegeben vom Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung -
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 24.02.1999 Az.: L4-95/99 durch das Katasteramt Hameln

STADT BAD PYRMONT

LANDKREIS HAMELN - PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN NR.1.102.0

Am Weinberge

M 1 : 1000

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 09.12.1999 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.102.0 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 14.12.1999 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmonter Nachrichten bekanntgemacht.

Bad Pyrmont, 25.08.2000

Siegel

Bürgermeister
gez. Demuth

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte: *Inselflurkarte*
Gemarkung: *Oesdorf* Flur: *3*
Maßstab: *1:1000 (Vergrößert von 1:1250)*
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom *16.02.1999*). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hameln, 21.08.2000
Vermessungs- und Katasterbehörde Weserbergland
Katasteramt Hameln
Im Auftrage
gez. Lange Siegel
Vermessungsoberrat

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:

STADTPLANUNG SCHALLSCHUTZ
PROJEKTSTEUERUNG
ASKAN LAUTERBACH
Dipl.-Geograph
Askan Lauterbach
Stadtplaner SRL
Büro für Stadtplanung, Projektsteuerung und Schallschutz
Hasenbrooker Weg 2 · 31785 Hameln
Tel. 05151/402014 · Fax 402015

Hameln, den 18.08.2000
gez. Lauterbach

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 09.12.1999 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / ~~§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB~~ beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.02.2000 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 06.03.2000 bis 06.04.2000 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Pyrmont, 25.08.2000

Siegel

Bürgermeister
gez. Demuth

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 06.07.2000 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bad Pyrmont, 25.08.2000

Siegel

Bürgermeister
gez. Demuth

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 21.07.2000 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmonter Nachrichten bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 21.07.2000 rechtsverbindlich geworden.

Bad Pyrmont, 25.08.2000

Siegel

Bürgermeister
gez. Demuth

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Bad Pyrmont,

Bürgermeister

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bad Pyrmont,

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorliegende Ablichtung mit der Urschrift des Bebauungsplanes übereinstimmt.

Bad Pyrmont,

Der Bürgermeister
i. A.

Stadtoberamtsrat
Weber